

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§§ 2 Abs. 1, 3 und 7 der AO über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel vom 22. Januar 1976 (GBI.-Sdr. Nr. 827); §§ 5 Abs. 4, 34 Abs. 4 der Inventurrichtlinie vom 20. Juni 1975 (GBI.-Sdr. Nr. 801); § 0 Abs. 1 der Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBI. II Nr. 18 S. 137), jetzt § 4 der Anordnung über die gesellschaftliche Verantwortung, die Vollmachten und Pflichten des Hauptbuchhalters im sozialistischen Konsumgüterbinnenhandel vom 14. Februar 1980 (GBI. I Nr. 9 S. 75).

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des sozialistischen Eigentums in den Einrichtungen der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe (hier: zentrale Vorbereitungsküche).

Protest des Staatsanwalts des Bezirks Frankfurt (Oder) vom 29. September 1980 — 111 — 99 — 80.

In dem Strafverfahren gegen den Leiter einer zentralen Vorbereitungsküche und dessen Stellvertreter! wegen mehrfachen Diebstahls zum Nachteil des sozialistischen Eigentums wurde festgestellt, daß der VEB Einzelhandel und Gaststätten E. durch eine unübersichtliche Abrechnungsmethode sowie mangelnde Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit und der Einnahme, Abrechnung und Abführung der Erlöse begünstigende Bedingungen dafür geschaffen hat, daß die Täter in den Jahren 1976 bis 1979 in beträchtlichem Umfang Bargelderlöse sowie Waren entwenden konnten.

Gemäß § 31 StAG erhob der Staatsanwalt des Bezirks beim Direktor des Handelsbetriebes Protest.

Aus der Begründung:

Bei der Übernahme der zentralen Vorbereitungsküche (ZVK) durch den Betrieb wurde es versäumt, eindeutige Absprachen über das Abrechnungssystem der ZVK gemäß der AO über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel vom 22. Januar 1976 (GBI.-Sdr. Nr. 827) zu treffen. Unter Verletzung der in den §§ 2 Abs. 1, 3 und 7 der AO festgelegten Pflichten zur Erfassung und Aufbereitung der ökonomischen Prozesse, mit denen eine exakte Nachweisführung und Abrechnung der Handelsleistungen entsprechend den Festlegungen in den §§ 30, 43 und 45 der AO zu gewährleisten sind, wurde in dieser Einrichtung ein unübersichtlicher und komplizierter Abrechnungsmodus eingeführt. Er ermöglichte, daß die ZVK ihren Auftraggebern von September 1976 bis Juli 1979 Gemeinkosten für Werkverpflegung in Rechnung stellte, ohne selbst mit diesem Betrag belastet zu werden. Dadurch wurde die Möglichkeit der rechtswidrigen Entnahme von Geld und Waren geschaffen, ohne daß es z. B. in Form von Inventurfehlbeträgen bemerkt werden konnte.

Außer den Erzeugnissen für die Küchenproduktion wurden der ZVK ab 1976 in zunehmendem Maße Waren für die gastronomische Betreuung von Veranstaltungen geliefert. In Verkennung dieser im Betrieb bekannten Tatsache erging die nicht differenzierende Weisung an den Leiter der ZVK, alle angelieferten Waren auf den Großhandelsabgabepreis zu senken. Hiervon ausgehend senkten die beiden Angeklagten nicht nur die Küchenwaren auf diesen Preis, sondern auch die Artikel, die bei Veranstaltungen zum Gaststättenpreis verkauft wurden (Spirituosen, Weine, Sekt, Bier, alkoholfreie Getränke usw.). Zur richtigen Erfassung der ökonomischen Prozesse wäre es ihre Pflicht gewesen, diese Waren auf den Gaststättenverkaufspreis zu erhöhen.

Diese Pflichtwidrigkeit blieb dem Betrieb 3½ Jahre lang verborgen, da die Durchführung der Weisung nicht kontrolliert wurde und in diesem Zeitraum auch keine Kontrolle über eine ordnungsgemäße Vornahme der Belastungen stattfand. Die Angeklagten nutzten diese Um-

stände aus, um sich sowohl die Einzelhandelsspanne wie auch den Gaststättenaufschlag anzueignen.

Straftatbegünstigend wirkte sich auch aus, daß einzelne Prozesse und Erscheinungen nicht im Zusammenhang gesehen wurden. Selbst als bei der Inventur vom 3. Oktober 1977 hinsichtlich der Erlöseinnahme ein Überschuß von insgesamt ca. 25 TM festgestellt wurde, wurden entgegen § 34 Abs. 4 der Inventurrichtlinie vom 20. Juni 1975 (GBI.-Sdr. Nr. 801) die Ursachen der Differenzen nicht ergründet, sondern ohne weiteres Erhöhungsprotokolle geschrieben und gebucht. Die Inventur wurde „stimmend gemacht“. Bei sofortiger Klärung der Ursachen der Abweichungen hätten die Straftaten der Angeklagten früher aufgedeckt werden können, und der Schaden hätte nicht ein solches Ausmaß angenommen.

Die ungenügende Wahrnehmung der Verantwortung durch einige Mitarbeiter ging einher mit Vertrauenslosigkeit, Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit. Es entstand eine Atmosphäre liberalen Verhaltens gegenüber Pflichtverletzungen, die der Bereicherungsabsicht der Angeklagten entgegenkam. Es wäre insbesondere Aufgabe des Hauptbuchhalters gewesen, gemäß § 6 Abs. 1 der seinerzeit geltenden Hauptbuchhalterverordnung vom 20. Januar 1971 (GBI. II Nr. 18 S. 137) und § 5 Abs. 4 der Inventurrichtlinie für die Gewährleistung des exakten Ausweises der ökonomischen Prozesse in dieser Einrichtung und einer wirksamen Kontrolle über die Einhaltung der Inventurvorschriften zu sorgen. Diese Pflichten sind durch den Hauptbuchhalter nicht erfüllt worden.

Es sind unverzüglich Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Sicherung des sozialistischen Eigentums festzulegen.

Anmerkung:

In Auswertung des Strafverfahrens und des Protestes, die der Staatsanwalt vornahm, hat der Direktor des Betriebes die notwendigen Festlegungen zur Gewährleistung der Schutzfunktion der Rechnungsführung und Statistik für das sozialistische Eigentum getroffen. Zugleich veranlaßte er eine Untersuchung der Ordnungsmäßigkeit der Handelsstätigkeit in bestimmten Verkaufseinrichtungen, um materiellen und finanziellen Verlusten vorzubeugen.

Da ähnliche Verletzungen der Gesetzlichkeit auch in einzelnen anderen Strafverfahren aus diesem Bereich festgestellt worden waren, leitete der Staatsanwalt eine Durchschrift der Aufsichtsmaßnahme der Bezirksdirektion des sozialistischen Einzelhandels zu. Ihre Maßnahmen zur Auswertung gewährleisteten, daß die leitenden Mitarbeiter der Handelsbetriebe in allen Kreisen des Bezirks über die festgestellten straftatbegünstigenden Bedingungen informiert wurden. Die Aussprachen hierüber führten in vielen Betrieben zu einer verstärkten vorbeugenden Kontrolle hinsichtlich der Ordnung und Sicherheit. Zudem wurden die Arbeitstagungen der Gaststättenleiter genutzt, um ihre Kenntnis der Rechtsvorschriften und Richtlinien, die die zweigspezifischen Anforderungen regeln, zu erhöhen. Eine Beratung mit den Hauptbuchhaltern diente dazu, ihre Wachsamkeit zu verstärken, größere Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen und anderen Mängeln zu entwickeln und Ordnung und Sicherheit überall zum festen Bestandteil der Leitungstätigkeit zu machen.

HEINZ HOLLSTEIN,
Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Frankfurt (Oder)